

## **Regelung der Erweiterungsprüfungen im Unterrichtsfach Hauswirtschaft für das Lehramt GHRGe (gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LPO)**

### **Allgemeines**

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen.

Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Prüfungen beziehen, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie das Erste Staatsexamen vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Drittfachstudium und damit die Aufnahme vorbereitender Studien für das Erweiterungsfach setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

### **Fachspezifische Bestimmungen**

Da das Fach Hauswirtschaftswissenschaft sowohl naturwissenschaftliche als auch sozial- und kulturwissenschaftliche Anteile enthält, wird unbedingt empfohlen, die nicht verpflichtenden Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen bzw. die Inhalte der nicht besuchten Lehrveranstaltungen im Selbststudium zu erwerben und zu vertiefen.

Der Besuch von Modulen, auf die sich die Prüfungen beziehen, kann erst nach dem nachgewiesenen Besuch der vorbereitenden Veranstaltungen des Grundstudiums erfolgen, da sonst wesentliche Grundlagenkenntnisse der beteiligten natur- sowie sozial- und kulturwissenschaftlichen Lehrgebiete fehlen.

## Studienleistungen

- Im Grundstudium sind verpflichtend aus den drei Basismodulen jeweils zwei Veranstaltungen zu studieren. Im Basismodul 1 ist ein Teilnahmenachweis in Form einer zweistündigen Klausur (120 Minuten) zu erbringen.
- Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums sind der nachgewiesene Besuch der verpflichtenden Grundstudiumsveranstaltungen durch Teilnahmenachweise.
- In den beiden fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen 1 und 2 müssen jeweils zwei Veranstaltungen studiert werden. In einem der beiden Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- Im fachdidaktischen Aufbaumodul 3 müssen zwei Veranstaltungen studiert werden. In diesem Modul ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis nach Maßgabe der Studienordnung (§ 23) zu erbringen.

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft sind erforderlich:

- Vorbereitende Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden
- Ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft des Hauptstudiums aus dem Aufbaumodul 1 oder aus dem Aufbaumodul 2
- Ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik des Hauptstudiums aus dem Aufbaumodul 3

## Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Moduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

Im Rahmen der Erweiterungsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen abzulegen:

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b im Unterrichtsfach Hauswirtschaft ist im Anschluss an folgende Module abzulegen:
  - Fachdidaktik und Schulentwicklung
  - Angewandte Ernährung *oder* Haushalt und Lebensführung, sofern aus dem betreffenden Modul kein Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 vorgelegt wird.
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b im Unterrichtsfach Hauswirtschaft ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft:
  - im Aufbaumodul Angewandte Ernährung *oder* im Aufbaumodul Haushalt und Lebensführung.

- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b im Unterrichtsfach Hauswirtschaft ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
- (4) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (5) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt. Eine der beiden Prüfungsleistungen ist als Klausur und die andere als mündliche Prüfung abzulegen.
- (6) Zur Ermittlung der Note im Fach Hauswirtschaft wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

### Modulübersicht

<b>Basismodul 1: Ernährungswissenschaftliche Grundlagen</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)</b>	P/WP	SWS	Teilnahme-nachweis
	Ernährungsphysiologie	P	2	Klausur
	Lebensmittelkunde und -qualität	P	2	TN

<b>Basismodul 2: Haushaltswissenschaftliche Grundlagen</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung / Seminar / Übung)</b>	P/WP	SWS	Teilnahme-nachweis
	Haushalt und Gesellschaft	P	2	TN
	Haushaltsmanagement	P	2	TN

<b>Basismodul 3: Gesundheit, Arbeit, Ökologie</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)</b>	P/WP	SWS	Teilnahme-nachweis
	Gesundheitstheorien/-handeln	P	2	TN
	Arbeit und Technik im Haushalt	P	2	TN

<b>Aufbau-Modul 1: Angewandte Ernährung</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)</b>	P	SWS	Nachweis
	Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen	P	2	TN / LN
	Ernährungsmedizin	P	2	TN / LN

<b>Aufbau-Modul 2: Haushalt und Lebensführung</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)</b>	P	SWS	Nachweis
	Haushalte in der Konsumgesellschaft	P	2	TN / LN
	Lebensstile, Lebensführung, Lebensformen	P	2	TN / LN

<b>Aufbau-Modul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung</b>				
	<b>Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)</b>	P/WP	SWS	Nachweis
	Planung und Analyse von haushaltsbezogenem Unterricht	P	2	LN
	Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik	WP	2	TN
	oder			
	Gesundheitsförderung und Schulentwicklung	WP	2	TN